
Freistaat Thüringen Staatskanzlei

Der Minister
für Kultur, Bundes- und
Europaangelegenheiten
und Chef
der Staatskanzlei

Kabinettvorlage

Erfurt, 5. Januar 2021

für die 54. Sitzung des Kabinetts
am Dienstag, dem 5. Januar 2021

Gestrige, 54. Sitzung des Kabinetts am Dienstag, dem 5. Januar 2021

Description

FortfÃ¼hrung der bundesweit geltenden MaÃ?nahmen zur EindÃ¤mmung der COVID19-Pandemie im Freistaat ThÃ¼ringen Ã¼ber den 10. Januar 2021 hinaus

I Beschlussvorschlag:

1. Das Kabinett nimmt die Ergebnisse der Telefonschaltkonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der LÃ¤nder mit der BunÂ-desregierung am 05. Januar 2021 zur Kenntnis.

2. Das Kabinett stellt in Ã?bereinstimmung mit den Regierungen der anÂderen LÃ¤nder fest, dass die bundesweit geltenden MaÃ?nahmen zwar dazu beigetragen haben, den starken Anstieg der Infektionszahlen abzufangen. Gleichzeitig stehen sowohl die KrankenhÃ¤user, die GeÂ-sundheitsÃ¤mter als auch das Gesundheitswesen nach wie vor unter einem hohen Druck, die Folgen der Pandemie zu beherrschen.

Das Kabinett stellt fest, dass fÃ¼r eine Lockerung der bestehenden MaÃ?nahmen derzeit kein Spielraum gesehen wird. Die Minimierung der Kontakte muss in den kommenden Wochen die hÃ¶chste PrioritÃ¤t haben.

Das Kabinett richtet den dringenden Appell an die ThÃ¼ringer WirtÂschaft, auf alle betrieblichen AktivitÃ¤ten zu verzichten, die derzeit nicht unabweisbar sind und dort wo es geht, mit den Instrumenten wie Betriebsrevisionen oder dem Vorziehen von Betriebsurlaub soÂwie der Verrichtung von TÃ¤tigkeiten die im Homeoffice zu erledigen sind, die PandemiebewÃ¤ltigung zu unterstÃ¼tzen.

Das Kabinett stellt die Notwendigkeit fest, die technischen VorausÂsetzungen fÃ¼r die Ausdehnung von Homeoffice in den LandesbehÃ¶rÂden zu schaffen.

3. Die in der 50. Kabinettsitzung am 13. Dezember 2020 beschlossenen MaÃ?nahmen zum Pandemiemanagement in ThÃ¼ringen werden bis zum 31. Januar 2021 verlÃ¤ngert.

Es werden folgende zusÃ¤tzliche Regelungen getroffen:

a. Der gemeinsame Aufenthalt im Ã¶ffentlichen Raum und privat ist zulÃ¤ssig

- mit den AngehÃ¶rigen des eigenen Haushalts und Personen, fÃ¼r die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie
- zusÃ¤tzlich mit einem AngehÃ¶rigen eines weiteren Haushalts.

b. Jede Person ist angehalten, VersorgungsgÃ¤nge fÃ¼r die GegenÂstÃ¤nde des tÃ¤glichen Bedarfs und der Grundversorgung, die InanÂspruchnahme sonstiger Dienstleistungen sowie AktivitÃ¤ten, die der Erholung bzw. individuellen sportlichen BetÃ¤tigung dienen wohnortnah zu erledigen (ca. 15 km).

c. Kommunen, die saisonal frequentierte Ziele der Erholung und sportlicher AktivitÃ¤ten sind, werden durch das Ministerium fÃ¼r InÂneres und Kommunales bei der Durchsetzung der pandemiebeÂdingten Regelungen zur Kontaktminimierung unterstÃ¼tzt.

d. Bei fÃ¼nf Tagen andauernder Ã?berschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieÂben Tagen im betreffenden Landkreis oder in der betreffenden Kreisfreien Stadt sind Versammlungen auf eine Teilnahmezahl von maximal 25 Personen begrenzt.

e. FÃ¼r den Einzelhandel einschlieÃ?lich der BaumÃ¤rkte wird die MÃ¶gÂlichkeit des Verkaufs Ã¼ber die Abholung vorbestellter Ware mit kontaktloser Bezahlung analog zu den bestehenden Regelungen fÃ¼r den Buchhandel erÃ¶ffnet.

4. Sofern ein an ThÃ¼ringen grenzendes Bundesland die Entscheidung trifft, vorzeitiger als im Freistaat Lockerungen insbesondere im EinÂzelhandel und den Dienstleistungen vorzunehmen, sind â?? so wie dies der Freistaat Sachsen tat â?? MaÃ?nahmen zu treffen, die eine Ã?berlasÂtung der jeweiligen Grenzkommunen vermeiden und der DurchsetÂzung der ThÃ¼ringer Regelungen zur Kontaktminimierung Rechnung tragen.

5. Das Kabinett nimmt den Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs vom 04. Januar 2021 zur KenntÂnis und stellt auf dieser Grundlage fest, dass KindertagesbetreuungsÂeinrichtungen und Schulen bis zum 31. Januar 2021 geschlossen bleiben. Am 1. Februar 2021 wird der eingeschrÃ¤nkte Kindergarten- und Schulbetrieb gemÃ¤Ã? Phase Gelb des Stufenkonzepts wieder aufÂgenommen.

Das Kabinett bittet den Landtag, die gesetzlichen und finanziellen VoÂraussetzungen zu schaffen, um Eltern ohne Zugang zur NotbetreuÂung die ElternbeitrÃ¤ge fÃ¼r Hort und KindergÃ¤rten fÃ¼r die Zeit der panÂdemiebedingten SchlieÃ?ungsanordnung erstatten zu kÃ¶nnen.

6. Bis zum Wiedereinstieg in den eingeschrÃ¤nkten Regelbetrieb wird in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Schulen bis zur KlasÂsenstufe 6 eine Betreuung fÃ¼r alle Kinder angeboten, deren PersoÂnensorgeberechtigte

1. aufgrund dienstlicher oder betrieblicher GrÃ¼nde, die eine ErlediÂgung dieser TÃ¤tigkeit im HomeOffice unmÃ¶glich machen, an eiÂner Betreuung des Kindes gehindert sind und

2. zum zwingend fÃ¼r den Betrieb benÃ¶tigten Personal

- in der Pandemieabwehr bzw. -bewÃ¤ltigung
- in Bereichen von erheblichen Ã¶ffentlichen Interesse (insbeÂsondere Gesundheitsversorgung und Pflege, Bildung und Erziehung, Sicherstellung der Ã¶ffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. der Ã¶ffentlichen Verwaltung, Sicherstellung der Ã¶ffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit, InÂformationstechnik und Telekommunikation, Medien, TransÂport und Verkehr, Banken und Finanzwesen, ErnÃ¤hrung und Waren des tÃ¤glichen Bedarfs) gehÃ¶ren.

Als Nachweis genÃ¼gt eine Bescheinigung seitens des Arbeitgebers (einheitliches Formblatt auf www.thueringen.de).

Die Notbetreuung steht darÃ¼ber hinaus offen, wenn diese zur VerÂmeidung einer KindeswohlgefÃ¤hrdung erforderlich ist oder die PersoÂnensorgeberechtigten glaubhaft darlegen, dass ihnen bei einer beÂtreuungsbedingten EinschrÃ¤nkung der ErwerbstÃ¤tigkeit die KÃ¼ndiÂgung oder unzumutbarer Verdienstausfall droht.

Der oder die Personensorgeberechtigte soll glaubhaft darlegen, dass andere Personensorgeberechtigte die Betreuung nicht absiÂchern kÃ¶nnen.

7. Das Kabinett bittet den Minister fÃ¼r Bildung, Jugend und Sport die Winterferien in die letzte Januarwoche 2021 vorzuziehen und die PrÃ¤Â-senzpflicht in der zweiten Februarwoche auszusetzen, um die MaÃ?Ânahmen zum Pandemiemanagement mit den schulischen ErforderÂnissen zu harmonisieren. Der Minister fÃ¼r Bildung, Jugend und Sport wird gebeten, die dafÃ¼r notwendigen Konkretisierungen kurzfristig vorzunehmen.

8. Das Kabinett wurde vom Minister fÃ¼r Bildung, Jugend und Sport Ã¼ber folgende schulbezogene MaÃ?nahmen informiert.

a. Die im Januar 2021 geplanten PrÃ¼fungen von SchÃ¼lerinnen und LehramtsanwÃ¤rterinnen werden durchgefÃ¼hrt.

b. Alle PrÃ¼fungen des Schuljahres 2020/21 werden so vorbereitet und durchgefÃ¼hrt, dass eine bundesweite und internationale AnÂ-erkennung gesichert ist. Das TMBJS legt zu Beginn des 2. SchulÂhalbjahres 2020/21 ein Konzept fÃ¼r die PrÃ¼fungen in allen SchulÂ-arten und zum Ã?bergang nach der 4. Klasse vor.

c. Die SchÃ¼lerinnen der Abschlussklassen aller Schularten absolÂvieren wÃ¤hrend des Zeitraums der pandemiebedingten SchulÂ-schlieÃ?ungen im Januar 2021 den fÃ¼r die Vorbereitung auf die AbschlussprÃ¼fungen notwendigen Fachunterricht einschlieÃ?lich der Klausuren, Klassenarbeiten und anderen MaÃ?nahmen der PrÃ¼fungsvorbereitung in PrÃ¤senzform in ihren Schulen.

Vorhandene TestkapazitÃ¤ten werden auch fÃ¼r diese SchÃ¼lerinÂnen und SchÃ¼ler zur VerfÃ¼gung gestellt.

d. Der Wechselunterricht wird an den Schulen so organisiert, dass SchÃ¼lerinnen der Abschlussklassen und SchÃ¼lerinnen mit beÂ-sonderem UnterstÃ¼tzungsbedarf bevorzugt PrÃ¤senzunterricht erÂhalten.

e. Das TMBJS wird den mit der Gewerkschaft Erziehung und WisÂsenschaft (GEW) vereinbarten Runden Tisch zum WiedereinÂstieg in den Schulbetrieb und den schulischen Bedingungen fÃ¼r das zweite Schulhalbjahr ins Leben rufen und darin den LehrerÂverband und weitere wesentliche Akteure einbeziehen. Die erste Beratung soll noch in der ersten JanuarhÃ¤lfte 2021 stattfinden.

9. Das Kabinett begrÃ¼Ã?t die AnkÃ¼ndigung des Bundes, gesetzlich zu reÂgeln, dass das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 fÃ¼r 10 zusÃ¤tzliche Tage pro Elternteil (20 zusÃ¤tzliche Tage fÃ¼r Alleinerziehende) geÂwÃ¤hrt wird und dass der Anspruch auf fÃ¼r die FÃ¤lle gelten soll, in deÂnen eine Betreuung des Kindes zu Hause pandemiebedingt erforderÂlich wird. Es sieht gleichwohl die Notwendigkeit, die in Â§ 56 IfSG festgelegten EntschÃ¤digungen iHv 67% des Arbeitsentgelts insbesondere fÃ¼r die in Niedriglohnsegmenten BeschÃ¤ftigten anzupassen, um soziale HÃ¤rten zu vermeiden. Der Freistaat wird sich dafÃ¼r gegenÃ¼ber der Bundesregierung einsetzen.

10. Das Kabinett nimmt zur Kenntnis, dass die Ministerin fÃ¼r Arbeit, SoÂziales, Gesundheit, Frauen und Familie weiterhin regelmÃ¤Ã?ig Ã¼ber die Umsetzung der Impfstrategie informieren wird.

11. Das Kabinett bittet die Ministerin fÃ¼r Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie den Minister fÃ¼r Bildung, Jugend und Sport, die notwendigen Anpassungen der Verordnungen vorzubereiÂten bzw. im Anschluss an die o. g. MPK auf dem Verordnungsweg zu erlassen. Dabei soll vor der VerkÃ¼ndung der Landtag entsprechend seinem Beschluss vom 18. Dezember 2020 (zu Ds. 7/2242) beteiligt werden.

12. Das Kabinett bittet den Chef der Staatskanzlei, die VerkÃ¼ndung der entsprechende(n) Verordnung(en) gemÃ¤Ã? Â§ 9 des ThÃ¼ringer VerkÃ¼nÂdungsgesetzes vorzunehmen.

13. Das Kabinett bittet den Chef der Staatskanzlei, den ThÃ¼ringer LandÂtag, die Kommunalen SpitzenverbÃ¤nde einschlieÃ?lich der Kommunen und den Deutschen Gewerkschaftsbund sowie den ThÃ¼ringer BeamÂtenbund Ã¼ber die Beschlussfassung zu informieren. Die jeweiligen Ressortminister informieren die Akteure und die FachÃ¶ffentlichkeit in ihrem jeweiligen Ressortbereich in gleicher Weise.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff

Date
21.11.2026
Date Created
06.01.2021